

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 27. April 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch test.

Berlin, den 24. April 1898.

Der Minister des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Zuchtbullen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angefört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisauschuß in Körbezirke eingetheilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Dieselbe besteht, je nach der Ordnung des Kreisauschusses, aus 3—5 Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vom Kreisauschuß nach Anhörung der Körkommission der Landwirtschaftskammer zu wählen.

Der Kreisauschuß bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrath ist berechtigt, an allen Körterminen Theil zu nehmen.

Derselbe tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Körungen finden in der Regel jährlich ein Mal statt.

Der Landrath bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Körkommissionen die Körtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Körkommission.

§ 7. Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommissionen und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, welche zur Körung gestellt werden sollen, sind vor dem Körtermine bei dem Landrath anzumelden und mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Körkommission vorzuführen.

Die Körung kann ausnahmsweise im Gehöft des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf Antrag des letzteren, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Körkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angefört) oder untauglich (abgefört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermine mitzutheilen; dieselbe ist nicht anfechtbar.

Die angeförten und die nach früher erfolgter Anfürung abgeförten Bullen werden im Körtermine auf der linken Seite mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen.

Die Körkommission bestimmt für welche Zeit die Anfürung gelten soll.

Die Anführung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkcommission kann bestimmen, daß die Anführung nur für einen Theil des Kreises gelten soll.

Der Kreisauschuß hat nach Anhörung der Körkcommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Anführungen für seinen Kreis gelten sollen.

§ 11. Die Körkcommission hat über die Resultate der Körungen Protokolle zu führen und dieselben dem Landrath nach Schluß des Körpergerichts zu überreichen. Die Namen der Besitzer der angeführten Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der letzteren nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Außertermnliche Körungen sind beim Landrath zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Körkcommission.

§§ 10 und 11 finden auch auf außertermnliche Körungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 13. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landraths der Bürgermeister, an Stelle des Kreisauschusses der Magistrat. Die in § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organes der Landwirthschaftskammer fällt weg. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 14. Der Kreisauschuß beschließt über die Höhe der von den Bullenbesitzern für die Körung zu erhebenden Gebühren, welche zur Kreiscommunalkasse fließen. Aus diesen Mitteln werden die in § 15 erwähnten Vergütungen gewährt. Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körpergebühren abzusehen, und die Mittel für die in § 15 erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

§ 15. Die Mitglieder der Körkcommissionen erhalten Diäten und Reisekosten nach vom Kreisauschuß festgestellten Sätzen aus der Kreiscommunalkasse.

§ 16. Mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

- a. wer einen nicht angeführten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergiebt;
- b. wer einen angeführten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anführung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergiebt;
- c. wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
- d. wer einen angeführten oder abgeführten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann;
- e. wer wesentlich Krankheitserscheinungen an dem geführten Bullen der Körkcommission anzuzeigen unterläßt.

§ 17. Diese Polizeiverordnung tritt bezüglich der §§ 1 und 16 am 1. October 1898, im Uebrigen am 1. Mai 1898 in Kraft.

Auf Antrag des Kreisauschusses kann durch den Oberpräsidenten für einzelne Kreise oder Körbezirke im Falle eines besondern Bedürfnisses der erwähnte Termin um 3 Monate hinausgeschoben werden.

Alle zur Zeit in der Provinz Schlesien geltenden Bullenförordnungen treten am 1. October 1898 außer Kraft. Breslau, den 4. April 1898.

Der Ober-Präsident.

gez. Fürst von Hatzfeldt.

O. P. I. 3625.

In Gemäßheit des § 2 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter Nr. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Dienstag, den 14. Juni 1898 in der Stadt Gleiwitz,

Mittwoch, den 22. Juni 1898 in der Stadt Oppeln,

Dienstag, den 21. Juni 1898 in der Stadt Neustadt O.S.

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar für Gleiwitz an den königlichen Kreisbierarzt Stephan in Gleiwitz, für Oppeln an den interimistischen königlichen Kreisbierarzt Graul in Oppeln und für Neustadt an den königlichen Kreisbierarzt Kattner in Neustadt O.S. spätestens 8 Tage vor den betreffenden Prüfungsterminen zu richten.

Mit den bezüglichen Anträgen sind: 1. ein Geburtschein, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Befähigung befanden hat und 4. die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark sowie 5 Pfennige Abtragsgebühr einzufügen.

Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der obenbezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Im Anschluß hieran bringe ich noch zur Kenntniß der Theilnehmer, daß von der Schmiede-Zunung in Ratibor ein Hufbeschlagsprüfungstermin auf Montag den 13. Juni 1898 und von der Schmiede-Zunung in Neisse ein solcher auf Dienstag den 28. Juni 1898 angelegt worden sind und Meldungen zu diesen Prüfungen an die Vorstände der Schmiede-Zunungen zu Ratibor bzw. zu Neisse zu richten sind. Oppeln, den 18. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Vorschriften

betreffend die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie.

Auf Grund der Vorschriften

- a. der Ziffer 7 Absatz 3 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 324) und
 - b. des § 12f des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)
- wird hierdurch bestimmt:

§ 1. Arbeitgeber, die Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit Weberei beschäftigen, und weder eine Vereinarbeitung im Sinne der Ziffer 8 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 getroffen, noch nach der Ziffer 9 Absatz 1 a. o. die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten Hülfspersonen selbst übernommen haben, sind verpflichtet, für die von ihnen zu vergebenden Arbeiten die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer festzustellen.

Bei der Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit eines Gewebes, die auch nach Arten oder Gruppen von Geweben erfolgen kann, ist, wenn der Hausgewerbetreibende das Spulen der zum Weben erforderlichen Garne mit übernimmt, die für das Spulen annähernd erforderliche Zeitdauer mit zu berücksichtigen.

Die Feststellung hat unter Zuziehung von mindestens drei von dem Arbeitgeber beschäftigten Hausgewerbetreibenden zu erfolgen. Wenn die Arbeitgeber eines bestimmten Bezirks oder überhaupt mehrere Arbeitgeber sich auf die gemeinsame Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit einigen, so genügt die Zuziehung einer der Anzahl der beteiligten Arbeitgeber gleichen Zahl von Hausgewerbetreibenden.

§ 2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Vorstände der Versicherungsanstalt Zeit und Ort, zu der oder an dem die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit der von ihnen zu vergebenden Arbeiten erfolgt, mitzutheilen. Der Vorstand ist berechtigt, durch einen Vertreter oder durch einen Beauftragten an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen.

§ 3. Die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit ist dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit der Bezeichnung der Hausgewerbetreibenden nach Namen und Wohnort, die bei der Feststellung mitgewirkt haben, in einer Ausfertigung, die von dem Arbeitgeber und diesen Hausgewerbetreibenden vollzogen ist, vor der Veröffentlichung mitzutheilen.

§ 4. Die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit ist mit der Angabe des nach ihr auf den Arbeitgeber entfallenden Beitragsanteils in jedem Ausgaberaum des Arbeitgebers an leicht zugänglicher Stelle zum Auszug zu bringen und den Abrechnungsbüchern (s. § 6) vorzudrucken.

§ 5. Feststellungen der durchschnittlichen Herstellungszeit, die vor Erlass dieser Vorschriften erfolgt sind, können als gültig angesehen werden, wenn feststeht, daß Hausgewerbetreibende bei ihnen mitgewirkt und ihnen zugestimmt haben, oder wenn sie nachträglich drei Hausgewerbetreibenden zur Prüfung vorgelegt worden sind.

Im Uebrigen sind auf solche Feststellungen diese Vorschriften anzuwenden.

§ 6. Arbeitgeber, die Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit Weberei beschäftigen, sind verpflichtet, dem Hausgewerbetreibenden ein auf ihren Namen lautendes Abrechnungsbuch zu liefern, aus dem zum Mindesten:

- a. das Datum der Garn-Ausgabe,
 - b. die für die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit maßgebende Art des Gewebes,
 - c. das Datum der Ablieferung des Gewebes,
 - d. der gezahlte Beitragsanteil
- zu ersehen sind.

§ 7. Als Abrechnungsbücher im Sinne dieser Vorschriften können die als Transport-Legitimation im Grenzverkehr dienenden Lohnarbeitsbücher benannt werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, das von ihnen eingeführte Abrechnungsbuch dem Vorstände der Versicherungsanstalt einzureichen.

§ 8. Jede Abänderung der festgesetzten durchschnittlichen Herstellungszeit oder des Abrechnungsbuches unterliegt diesen Vorschriften.

§ 9. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontrollvorschriften bestimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt.

Beschlossen

in der ordentlichen Versammlung des Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien zu Breslau, den 21. Dezember 1897.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien. gez. Kraß.

Die vorstehenden Kontrollvorschriften und Bestimmungen über die Beitragentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie werden gemäß § 126 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 und Ziffer 7 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894 genehmigt.

Berlin, den 29. Januar 1898.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zu II 331.

(L. S.) gez. Gaebl.

Um den von mehreren Landespolizeibehörden geäußerten Wünschen, von den Justizbehörden möglichst vollständiges Material für ihre Entschließung wegen Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft zu erhalten, Rechnung zu tragen, hat der Herr Justiz-Minister im Einverständnisse mit mir durch die allgemeine Verfügung vom 14. Januar d. Jz., abgedruckt im Justizministerialblatt von 1898 Seite 24, die No. I der allgemeinen Verfügung vom 12. October 1896, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

„Bei Ueberzeugung der Allen an die höhere Landespolizeibehörde behufs Beschlußfassung über die Festsetzung der Nachhaft haben die Staatsanwaltschaftsbehörden der Landespolizeibehörde von dem Zeitpunkt der voraussetzlichen Beendigung der Strafhaft des Verurtheilten Mittheilung zu machen, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne Weiteres aus den übersandten Untersuchungsakten ersehen werden kann. Hierbei sind der Landespolizeibehörde auch solche Thatsachen, welche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten zu begründen vermögen, insbesondere augenfällige körperliche Fehler und Schäden, oder Merkmale einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, zur Kenntniß zu bringen, sofern diese Thatsachen durch die Hauptverhandlung oder auf andere Weise mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt sind.“

Von weitergehenden Ergänzungen der allgemeinen Verfügung vom 12. Oktober 1896 hat der Herr Justizminister absehen zu müssen geglaubt. Namentlich erhebt es nicht angezeigt, den Gerichtsbehörden die Herbeiführung der ärztlichen Untersuchung des Beurtheilten auf seine Arbeitsfähigkeit zuzuwenden; eine solche Untersuchung wird vielmehr, soweit sie geboten ist, durch die Ortspolizeibehörde zu bewirken sein, welcher der Beurtheilte nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse zur Verfügung gestellt wird.

Berlin, den 14. März 1898.

Das Ministerium des Innern. Im Auftrage. gez. von Bitter.

Abchrift erhalten Sie im Verfolg meiner Verfügung vom 26. November 1896 — Id X 2059 — zur Kenntniß und Benachrichtigung der nachgeordneten Polizeibehörden.

Duppeln, den 14. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Moltke.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß-Strehlig, den 21. April 1898.

Am 1. April d. J. sind die Vorschriften des § 4 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 in Kraft getreten, wonach die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstseifeit sowie für Margarinefäse andererseits getrennt sein müssen.

Den mit der Ueberwachung des Geheivollzuges betrauten Ortspolizeibehörden bringe ich Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung. Ueber die Frage, durch welche Art von Trennungsvorrichtungen den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet wird, sind nachstehende Grundzüge aufgestellt worden. Diese Grundzüge, welche den Polizeibehörden bei ihrer Kontrollfähigkeit zur Richtschnur zu dienen haben, haben zwar für die Gerichte keine verbindliche Kraft, gewinnen aber immerhin eine erhebliche praktische Bedeutung insofern, als dann, wenn die Polizeibehörden nach Maßgabe der allgemeinen Weisung einen Grund zur Beanstandung eines Geschäftsräumtes nicht für gegeben erachten, in der Regel die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbleiben wird. Ueberdies werden die Gerichte bei Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Gesetzes das zur Beurtheilung erforderliche Bewußtsein der Strafbarkeit voraussichtlich nicht als vorhanden annehmen, wenn die Einrichtung einer Betriebsstelle den von der Polizeibehörde aufgestellten Grundzügen entspricht.

Es ist übrigens bei der Aufstellung der Grundzüge von der Annahme ausgegangen, daß mit der Bestimmung des § 4 des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, den Verkauf von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und von Margarine, Kunstseifeit und Margarinefäse andererseits größeren Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Erreichung des Zweckes jener Vorschrift, die absichtliche oder fahrlässige Unterschlebung von Margarine pp. an Stelle von Butter oder die betrügerische Abgabe von Milchbutter an Stelle von unverfälschter Waare nach Möglichkeit zu verhüten, erforderlich erscheint.

Grundzüge

betreffend die Trennung der Geschäftsräume für Butter pp. und Margarine pp. (§ 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichs-Gesetzblatt Seite 475.)

Die Verkaufsstellen für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstseifeit andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe aufbewahrt werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herübergehen der Waare während des Geschäftsbetriebes verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstseifeit dem laufenden Publikum zu verabreichen, thätlich ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundzüge zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abzich bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten, abziehbare Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitaumige Gitterwände, verstellbare Abzichvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art gebildet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abziehen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Öffnungen sind in der Regel mit Hüroerschlag zu versehen.

Die vorstehenden Grundzüge finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinefäse zu beurtheilen.

Groß-Strehlig, den 20. April 1898.

In Gemäßheit des § 8 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 sowie des § 10 Gesamtarmenverbandesstatuts von Schimischow vom 27. April 1894 wird in Betreff der Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege im Gutsbezirk Schimischow sowie der Beteiligung bei der Verwaltung der Armenpflege, nachdem eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zu Stande gekommen ist, folgendes Statut festgestellt.

§ 1. Der auf den Gutsbezirk Schimischow entfallende Antheil an den von dem Gesamtarmenverbande Schimischow aufzubringenden Kosten der öffentlichen Armenpflege wird nach dem Maßstabe der Einkommensteuer, der Normalsteuerfäse des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, der Grund- und Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer ausschließlich der Steuer von dem Gwerbetriebe im Umherziehen, sowie der Betriebssteuer mit der Maßgabe aufgebracht, daß nach § 59 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Procentfäse als die Einkommensteuer herangezogen werden.

§ 2. Zu den Kosten haben beizutragen

- die Guts herrschaft
- die sonstigen Einwohner des Gutsbezirks mit und ohne Grundbesitz
- Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften, auf Actien eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen, unter den in dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 bezeichneten Voraussetzungen.

§ 3. Die Vertretung im Gesamtarmenverbande erfolgt durch 3 Abgeordnete von denen der eine vom Besitzer des Gutes ernannt, der zweite von den sonstigen Einwohnern, der dritte von den Actiengesellschaften, Forensen pp. gewählt wird. Die Wahl der beiden letzteren erfolgt unter dem Vorste des Gutsvorstehers.

§ 4. Von den nach § 3 des Gesamtarmenverbandesstatuts den Abgeordneten des Gutsbezirks zuzurechnenden 10 Stimmen werden:

- 1 Stimme der Guts herrschaft
- 5 Stimmen den sonstigen Einwohnern
- 4 Stimmen der Actiengesellschaft, Forensen pp. eingeräumt.

Verträge erfolgt durch den Guts vorsteher.

§ 5. Die Untertheilung der auf den Gutsbezirk entfallenden Armenpflegekosten sowie die Einziehung der repartirten Betrag erfolgt durch den Guts vorsteher.

§ 6. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Groß-Strehlit, den 9. April 1898.

Zeitgestellt durch Beschluß vom 26. März 1898.

(L. E.) **Der Kreis-Ausschuß.** von Alten.

Vorliegendes Unter-Statut wird hiermit bestätigt.

(L. E.) **Der Bezirks-Ausschuß.** Wagner.

Veröffentlicht! Groß-Strehlit, den 23. April 1898.

Nachdem die Lehrerbefehlsordnungen auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 für alle Schulverbände von der Kgl. Regierung genehmigt sind und die Genehmigung der noch nicht zum Abschluß gelangten Befehlsordnungen bald zu erwarten steht, veranlasse ich die Schuldorstände unter Zuziehung der Guts- und Gemeinde-Vorstände des Schulverbandes und der Hauptlehrer der zugehörigen Schulen alsbald den Schulhaushaltsstat für die Jahre 1898/9 1899/1900 und 1900/1901 aufzustellen und mir in zwei Exemplaren bis spätestens zum 1. Juni cr. zur Befestigung einzureichen nachdem derselbe nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage öffentlich ausgelegen und dementsprechend bescheinigt worden ist. Formulare zu den Etats wird die Hübner'sche Buchdruckerei vorrätig halten.

Im Uebrigen verweise ich wegen der Aufstellung des Etats auf meine Circularverfügung vom 26. Dezember 1894 — II 6924 — und bemerke nur noch, daß unter der Ausgabe die Beiträge zur Alterszulage-Kasse nach dem oben allegirten Gesetz hinzuzusetzen und außerdem für die Theilnahme der Lehrer an den amtlichen Kreisconferenzen entsprechende Beträge in den Etat einzustellen sind.

Die Gemeinde-Vorstände haben diese Verfügung zugleich zur Kenntniß der Vorstehenden des Schulvorstandes zu bringen. Groß-Strehlit, den 25. April 1898.

Die nachgenannten Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich eine Nachweisung aller zur Pfarodie Groß-Strehlit gehörigen evangelischen Steuerpflichtigen in den bezw. Guts- und Gemeindebezirken unter Angabe der von denselben im Jahre 1898/99 aufzubringenden Einkommensteuerbeträge und veranlagten fingirten Steuerjätze § 74 des Einkommensteuergesetzes aufzustellen und bis zum 10. Mai cr. bestimmt unerrichtet hierher einzureichen. Der Name, Stand, die Zahl der Familienmitglieder und deren Alter ist in dem Verzeichniß anzugeben. Ferner ist eine summarische Angabe der ohne Rücksicht auf das Befehlsverhältniß im Jahre 1898/99 aufkommenden Staatseinkommensteuer zu machen und Zahl der veranlagten Personen im Ganzen anzugeben.

Adamowit, Annaberg, Balzarowit, Blottnit, Boritsch, Bresina, Centawa, Sucho-Daniez, Dolna, Leichowit, Elguth (Ober, Col. Kuchhammer), Gomschiorowit, Grabow, Grodisko, Himmelmüt, Jorischau, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowit, Kaltwasser, Kluchau, Krassowa, Krochnit, Kuznowit, Lechnit Stadt, Frei-Vogel Lechnit Gut, Mokolohna, Rendori, Riewke, Rogomischit, Ushonowa, Wischit, Dttmitz, Groß-Bluschnit, Koremba, Kosnowit, Kosmierz, Kosmierka, Kosmontau, Koswade, Saleche, Schelitz, Schimischow, Schironowit u. A. und v. P., Sprentschit, Scharnosin, Groß-Stein nur Bahnhof, Schloß Groß-Strehlit, Studendorf, Suchau, Sucholohna, Schewkowitz mit Stephanshain, Waldbäuser, Warmustowitz u. Wysofa. Groß-Strehlit, den 21. April 1898.

Die Ortsbehörden des Kreises werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß durch Erkenntniß des Königl. Kammergerichts in Berlin vom 23. September 1897 der § 5 der Ober-Präsidentialverordnung vom 8. August 1877 dahin ausgelegt worden ist, daß sich die Dienstherrschaft nicht nur dadurch, daß sie einen Diensthoten, der sich nicht im Besitze des vorgeschriebenen Dienstbuches befindet annimmt strafbar macht, sondern auch dadurch, daß sie einen Diensthoten ohne Dienstbuch hat und hält. Wenn daher auch die Strafbarkeit der Dienstherrschaft mit dem Dienstantritt beginnt, so setzt sie sich doch solange fort, bis die Vorchrift durch Beschaffung des Dienstbuches erfüllt ist, oder der Dienst des nicht im Besitze eines Dienstbuches befindlichen Diensthoten besteht.

Groß-Strehlit, den 21. April 1898.

Den Magistraten, Gemeinden und Gutsvorständen des Kreises gehen die Loosungsscheine für die Mannschaften der Jahrgänge 1876 1877 und 1878 mit der Anweisung per Couvert zu, aus denselben die Entscheidungen in die Spalten 11 bis einschl. 16 der Rekrutirungsstammrollen einzutragen und demnachst die Loosungsscheine den betreffenden Heerespflichtigen

gegen Bescheinigung auszubändigen und letztere binnen 10 Tagen an mich einzureichen. Aus der Bescheinigung muß der Jahrgang, die Nummer der alphabetischen Liste (aus Spalte 3 des Loosungsscheines zu entnehmen) und der Name des Empfängers zu ersehen sein. Loosungsscheine für Mannschaften die auswärts in Arbeit stehen oder verzogen sind, sind per **Convert** unter **Militaria** an dieselben abzuliefern und die Abfertigung in der Bescheinigung zu vermerken. Nicht ausgehändigte Loosungsscheine sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist zurückzureichen.

Groß-Strehly, den 22. April 1898.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich hiermit an, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Devastationen landschaftlich beliebener Grundstücke oder Pfändungen von Gutszubehör innerhalb ihrer Gemeinden mit möglichster Beschleunigung der zuständigen Fürsichtsamtslandschaft anzuzeigen.

Groß-Strehly, den 25. April 1898.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich dem königlichen Bezirks-Commando zu Gleiwitz **bis zum 1. Mai d. J.** eine Nachweisung nach dem unten angegebenen Schema derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes — Reserve und Landwehr — ihres Bezirkes einzureichen, welche radfahren können und sich im Besitze eines guten und starken Fahrrades befinden.

Nr.	Vor- und Zuname.	Militärcharge.	Wohnort.	Gedient von — bis bei welchem Truppentheil.	Bemerkungen.
		a. Infanterie einschließl. Garde b. Jäger c. Kavallerie. d. Feldartillerie. e. Fußartillerie. f. Pioniere. g. Train.			

Groß-Strehly, den 21. April 1898.

Bestätigt durch das Präsidium des kgl. Landgerichts zu Oppeln der Hauptlehrer Brand in Kluschan als Schiedsmann für den Gemeinde und dem Gutsbezirk Kluschan bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehly, den 19. April 1898.

Bestellt der Häusler Adam Moy aus Oschiel zum Ortsrheher der Gemeinde Oschiel.

Bestellt der Heger Emanuel Nygol aus Oschiel zum Waisenrath für den Gutsbezirk Oschiel.

Bestätigt der Bauer Andreas Jofiel in Motkrolozna zum Schöffen für die Gemeinde Motkrolozna.

Groß-Strehly, den 15. April 1898.

Der königliche Landrath. von Alten.

Mit dem heutigen Kreisblatt gehen den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen die, von der königlichen Regierung in Oppeln festgestellten Einkommens- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1897/98 mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen zu, dieselben zur **Berichtigung der Heberollen** vorzulegen und demnächst binnen **acht Tagen** an die **königliche Kreisasse hier selbst** einzuenden. (Artikel 80 Ziffer 6 der Ausführungs-Anweisung vom 31. August 1894 zum Einkommensteuergesetz.)

Groß-Strehly, den 22. April 1898.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. königliche Landrath. von Alten.

Der unterm 30. März 1898 hinter dem Muskettier Karl Fleischer der diesseitigen 3. Compagnie erlassene Stedbrief ist erledigt.

Cofel, den 18. April 1898.

Königliches Commando des I. Bataillons 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62.

Die königl. Kreisasse wird wegen der Jahres-Abschlussarbeiten am **27. 28. und 29. April** für den öffentlichen Verkehr geschlossen gehalten werden.

Groß-Strehly, den 24. April 1898.

Königliche Kreis-Kasse.

Die Trunkendobserklärung gegen den Steinbrucharbeiter Franz Przemuz von hier wird hiermit zurückgezogen.

Groß-Stein, den 23. April 1898.

Der Amts-Vorlehrer. Graj von Strachwitz.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.									per 600 kg		per 1 kg		per Schaf	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier			
		R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.
Groß-Strechlig, am 20. April 1898	Höchster Niedrigster	18 50 16 —	14 50 13 —	15 50 13 25	15 — 13 50	17 50 15 50	19 — 18 —	28 25 25 —	5 — 4 80	5 — 4 —	27 — 23 —	2 — 2 —	40 — 20 —	2 20 2 10	2 20 2 10	2 20 2 10
Wien, am 22. April 1898	Höchster Niedrigster	18 50 16 —	14 50 13 —	15 50 13 25	15 50 14 —	— — — —	— — — —	— — — —	5 — 4 80	5 — 4 80	27 — 25 —	— — — —	2 40 2 20	2 20 2 20	2 20 2 20	2 20 2 20
Lebnitz, am 19. April 1898	Höchster Niedrigster	18 50 18 —	15 — 14 50	16 — 15 50	15 50 15 —	18 — 17 —	18 — 17 50	— — — —	5 — 4 50	— — — —	— — — —	— — — —	2 40 2 20	2 — 2 20	2 — 1 80	2 — 1 80

Anzeiger.

Zur Feier der Wiedereinführung des Herrn Bürgermeisters Gundrum
findet
am Montag, den 2. Mai Nachm. 4 Uhr
im Saale des Schönwald'schen Hotels hiersebst ein Festessen statt.
Wir beehren uns zur Theilnahme ergebenst einzuladen und bitten
Anmeldungen Herrn Schönwald sobald als möglich zugehen zu lassen. Preis
des Gedekes einschließlich Musik 3 Mark.

Der Magistrat.
Fuhrmann.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Frankel.

Auf der Herrschaft Stubendorf
Kreis Groß-Strechlig ist ungefähr

1 Morgen Weidenruthen

(sali aurata) zum Selbstschnitt zu verkaufen. Beschichtigung kann jeberzeit erfolgen.

Gesällige Offerten sind bis zum 5. Mai an die Forstverwaltung zu richten.

Ein gut gelegener Laden

der sich zu jedem Geschäft eignet nebst Wohnung ist bald oder vom 1. Juli zu vernünftigen und zu beziehen.

Groß-Strechlig Krafauerstraße 19.

Baumaterial!

Balken, Sparren, Bohlen,
Bretter, Latten
aus Kiefer und Fichte in allen
Stärken und Längen, sowie beites
affreies Fischlermaterial und

Brennholz

geben allerbilligst ab

Gebr. Gregor

Sägewerk und Holzhandlung
Kufelsmühle.

Die Eröffnung des neuen Schlachthaus
und des damit verbundenen

Schlacht-Vieh-Marktes zu Gleiwitz

findet nicht am 1. sondern am 8. Mai d. Js. statt.

Zur zahlreichen Beschickung des allwöchentlich am Donnerstag — und, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am Freitag — stattfindenden Marktes mit Schlachtvieh aller Art laden wir hiermit ein.

Das Bedürfnis an gutem Schlachtvieh ist hier groß. Der Schlachtviehof hat directe Bahnverbindung, geräumige Verkaufshallen und Stallungen.

Es betragen a die Marktgebühren b., die Stallgebühren:

für ein Rind = 60 Pfg. = 15 Pfg.

für ein Schwein = 25 „ = 6 „

für ein Kalb, Schaaf oder Ziege = 10 „ = 5 „

Die Marktgebühren kommen für Vieh, welches unverkauft zum nächsten Markt stehen bleibt, nur einmal in Ansatz. Die Stallgebühren werden für die Zeit von 24 Stunden erhoben.

Gleiwitz, im April 1898.

Der Magistrat.

ges. Kreidel Ober-Bürgermeister.

Chemische Fabrik Idaweiche

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

◆◆◆◆ Idaweiche O-S. ◆◆◆◆

empfehlht:

Chemisch reine, flüssige Kohlensäure
in Stahlflaschen.

Verkauf eigener Flaschen jeder Art zu coulanten Bedingungen.

Verkauf von I a Stahlflaschen.

S. Cohn's Nachfolger, Deschowitz

größte Kohlenniederlage am Platze
empfecht

Prima Oberschl. Fett-Stückkohle à 58 Pfg.

pro Ctr. vom Waggon (ab Lagerplatz 60 Pfg.),

ferner sämtliche

Warenartikel

1 Träger, Dypelner Cement, Dachpappe, Deckenrohr, Nagel,
Dachsteine, Schlösser und Beschläge verschiedener Art
zu äußerst nützigen Preisen.

Eureka-Geschäftsbücher

sind die besten.

Die bisher verwandten Geschäftsbücher litten alle an dem Uebelstande, daß sie wegen der vielen Fremdwörter, wie Debit und Credit ic. für den auch mit der Buchführung Vertrauten unverständlich oder doch schwer verständlich blieben. Außerdem waren dieselben zu wenig übersichtlich, um sich daraus ohne besondere Verhinderung und Uebung zurechtzufinden. Dr. Schönwollf's Geschäftsbücher zeichnen sich nun von allen bisher auf dem Markte gebrachten dadurch vorteilhaft aus, daß für dieselben nur allgemein verständliche deutsche Ausdrücke gewählt sind und außerdem darauf überaus sorgfältig gehalten, daß jeder Kaufmann, Gewerbetreibender und Handwerker, selbst wenn derselbe nur über eine sehr geringe oder gar keine Kenntnis der Buchführung verfügt, sich der neuen Geschäftsbücher ohne Schwierigkeit vorteilhaft bedienen kann.

Cassabuch, Inventurbuch, Rechnungen Ein- und Ausgangsbuch, Besißbuch, Schuldenbuch.

Sorrätig und zu beziehen durch

Groß-Strehlitz.

G. Hübner's Papierhandlung.

Ein Knabe,

Sohn ordentlicher Eltern, welcher **Maler** werden will, kann sich melden bei

Gr.-Strehlitz

A. Heisig,
Maler.



Offerte neben meinem großen Lager von Nähmaschinen auch die bewährte

Waschmaschine

(Patent Ziegler) mit welcher man in 5 Minuten 6 Hemden schneeweiß waschen kann und auch die Wäsche nicht rumirt wird für 42 Mark frei ins Haus. Ebenso habe ich sehr empfehlenswerte **Wringmaschinen und Mangel-Maschinen** stets auf Lager.

V. Kucharczyk

Sucholohna bei Groß-Strehlitz.



Offerte die neueste und beliebteste echte Deutsche

Nähmaschine

(Köhler'sche Fabrik) von Sachsen

vor Nachahmung gesetzlich geschützt.

Dieselbe ist durch neue Erfindungen bequemer und haltbarer als die amerikanischen Maschinen. Garantie für gute Leistungen bei Modifitinnen 5 Jahre, bei Privatherrschaften 8 Jahre. Preis bei Teilzahlung 85 Mk. bei Barzahlung 75 Mk. im Kreise Groß-Strehlitz franco Haus, nach auswärts franco Bahnstation.

V. Kucharczyk,

Nähmaschinenlager u. Reparaturwerkstatt.

Offerte zur Saat

alle Sorten Klee- sowie Gras- samen, Lupine, Wicke, Erbsen, Geradella u. s. w. beste keimfähige Waare,

Chilifalveter

zu billigen Preisen.

Uffert. Paul Lazarek.

Preisliste bei Nennung dieser Zeitung kostenfrei!

WAFFENFABRIK

Jagd- und Scheibengewehre
Pistolen, Revolver und
Teschings nach
bewährten
Systemen.

Waffenfabrik und Fahrradwerk
in TATB.

SIMSON & Co. SUEL

Bei Anfragen bitten wir um gen. Angabe ob auf
Waffen oder Fahrräder collectiert wird.

Von
höchster
Vollendung
sind
„SIMSON“-Räder.
FAHRRADWERK.

Harmonikas

Musikinstrumente wie Violinen,
Cellas, Zithern, Gitarren, Trum-
meln etc. Holz- und Blechblas-
instrumente, Saiten jed. Art, mech.
Musikwerke liefern unter Garantie
bestens und billiger die Musik-
instrumenten- u. Saitenlieferanten
Curt Schnaper & Otto, Marknenkirchen i. S.

Uffert-Preislister gratis und franco! — Umsonst gestattet!

In den vorm. Grundmann'schen
Cementfabriken zu Dypeln findet
eine größere Anzahl

Arbeiter

bei hohem Lohn dauernde Sommer-
und Winter-Arbeit. Reiseflohen werden
nach 3 monatlicher Arbeitszeit vergütet.

Abmessen

Extra-Beilage

zu Stück 17 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 27. April 1898.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 24. April 1898.

Der Minister des Innern.

gez. von der Reife.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln.

Bekanntmachung.

Vorstehender Erlass des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Gemeindevorstände werden gleichzeitig beauftragt, die Wählerlisten, deren Aufstellung sofort zu beginnen hat, rechtzeitig fertig zu stellen und anzulegen und gemäß § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 den Tag, an welchem die Auslegung derselben beginnt, vorher unter Angabe des betreffenden Lokals in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Hierbei ist ausdrücklich auf den § 3 des bezeichneten Reglements hinzuweisen, nach welchem Jeder, der die Liste für unrichtig hält, dies dem Gemeindevorstande, dem von diesem etwa ernannten Kommissar, oder der dazu eingesetzten Kommission innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Listenauslegung schriftlich anzuzeigen, oder zu Protokoll zu erklären hat.

Oppeln, den 26. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung ersuche bezw. veranlasse ich die Ortsbehörden (Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände) des Kreises hierdurch sofort mit der Aufstellung der Wählerlisten zu der Wahl eines Mitgliedes des Reichstages zu beginnen und die Listen bis spätestens den 14. Mai cr. fertigzustellen.

Formulare zu den Wählerlisten sind alsbald aus der Hübner'schen Buchdruckerei zu beziehen.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Listen bemerke ich folgendes:

I. Für jede Gemeinde jeden Gutsbezirk ist eine Wählerliste in zweifacher Ausfertigung aufzustellen.

II. Als Wähler sind aufzunehmen und zwar streng nach alphabetischer Reihenfolge der Familienname (Zuname) aller derjenigen Personen, welche einem zum deutschen Reiche gehörigen Staate angehören und bis zum Wahltag das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder falls eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben, (§ 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869). Dabei kommt es auf die Zeit nicht an, wie lange er im Wahlbezirke wohnt, oder wie lange er Unterthan eines zum deutschen Reiche gehörigen Staates ist. Jeder darf nur in einem Orte wählen.

Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben bei der Fahne sich befinden.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen und daher in die Liste nicht aufzunehmen:

- Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
- Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurses oder Fallitverfahrens.
- Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen, oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben,
- Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

III. Von den in daplo aufgestellten Wählerlisten ist sodann das Original während 8 Tagen vom 18. Mai cr. beginnend bis einschließlic den 25. Mai cr. zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist von dem Orts-Vorstande in ortsüblicher Weise, sowie unter Hinweis auf § 3 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 und unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, bekannt zu machen.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieses innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung derselben bei dem Ortsvorstande oder dem von demselben hierzu ernannten Kommissar, oder der dazu eingesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung über diese Einwendungen steht

- in den Städten: den Magistraten, und
- auf dem Lande: dem Landrath zu.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen vom Beginn der Auslegung der Wählerliste ab gerechnet erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein. Es ist mir daher das **Nebenexemplar** der Wählerliste am 26. Mai cr. mit den etwa erhobenen **Einwendungen zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtigen Boten** unter der besonderen Anzeige ob Reclamationen eingegangen sind, einzufenden.

IV. Nach den ergangenen Entscheidungen hat der Orts-Vorstand die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken.

Die Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen. Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage (also am 10. Juni) nach dem Beginn der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Ortsvorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter dem hinzufügen der amtlichen Bescheinigung **völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar**. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe unzulässig.

V. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Ortsvorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem **Wahlvorsteher** behufs **Benutzung bei der Wahl** zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden.

VI. Der Abschlußvermerk hat zu lauten:

N N., den	ten	1898,	Abgeschlossen
			Der Ortsvorstand.
	(Siegel.)		Unterschrift.

VII. Das Hauptexemplar der Liste ist mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten
1898 bis ten 1898 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, sowie, daß die Abgrenzung
des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl 8 Tage
lang vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiernit bescheinigt

N N., den	ten	1898.	Der Ortsvorstand.
			Unterschrift.

(Siegel.) Das zweite Exemplar ist mit derselben Bescheinigung zu versehen, jedoch mit der Aenderung statt „daß die vorstehende Wählerliste“ ist zu schreiben: „daß das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste.“

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Wahlbezirke, Wahlvorsteher u. s. w. wird im nächsten Kreisblatt erfolgen.
Groß-Strehlitz, den 29. April 1898.

Der Königliche Landrath.
von Alten.